



Ausschreibungsbekanntmachung über Marktentlastungsmassnahmen für inländische Konsumeier im Jahre 2025

Bern, 17. März 2025

1. Allgemeine Hinweise und Rechtsgrundlagen

Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW hat nach Anhörung der Eierwirtschaft die voraussichtliche Marktlage für Inlandeier, insbesondere nach Ostern, beurteilt. Gestützt auf Artikel 7 der Verordnung über den Eiermarkt vom 26. November 2003 (Eierverordnung, EiV; SR 916.371) beschliesst es für inländische Konsumeier die Durchführung von je zwei Verbilligungs- und Aufschlagsaktionen.

2. Teilnahmeberechtigung und Anmeldeformulare sowie Bescheinigungen und Nachweisdokumente

An den Verbilligungs- und Aufschlagsaktionen können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften teilnehmen, die in der Schweiz Wohnsitz oder Sitz haben, sofern sie im laufenden Jahr ein saisonales Überangebot an Schweizer Konsumeier erwarten, respektive haben.

Die Anmeldeformulare und die Formulare für die Bescheinigung und die Nachweise können im Internet unter www.blw.admin.ch (→ Themen → Tierische Produkte → Eier und Eiprodukte → Aufschlags- und Verbilligungsaktionen Eier) abgerufen werden oder per E-Mail an hanspeter.luethi@blw.admin.ch angefordert werden.

3. Rahmenbedingungen

Maximal zur Verfügung stehende Mittel:

a. für die Aufschlagsaktionen 1 und 2: CHF 1,5 Millionen

b. für die Verbilligungsaktionen 1 und 2: CHF 0,5 Millionen

Werden die maximal zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für eine dieser Massnahmen (Aufschlagsaktionen oder Verbilligungsaktionen) nicht ausgeschöpft, können die Mittel zur anderen Massnahme umgelagert werden.

Dauer der Aufschlagsaktion 1: 9. Mai bis 6. Juni 2025

Dauer der Aufschlagsaktion 2: 8. August bis 31. Oktober 2025

Dauer der Verbilligungsaktion 1: 20. Juni bis 3. August 2025

Dauer der Verbilligungsaktion 2: 5. September bis 17. Oktober 2025

Qualität der Eier: Inländische Konsumeier nach Artikel 90 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108), ab 53 g, ohne Eier mit Mängeln (Art. 89 dieser Verordnung), ohne Kleineier und

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Hans Peter Lüthi
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 08
hanspeter.luethi@blw.admin.ch
<https://www.blw.admin.ch/>



ohne Knickeier.

Beitrag je Ei:

9.0 Rp. pro nachweislich aufgeschlagenes
inländisches Konsumei;
5.0 Rp. pro nachweislich verbilligtes
inländisches Konsumei.

Fristen der Aufschlagsaktionen:

Die Eier müssen spätestens am letzten Tag der
jeweiligen Aufschlagsaktion (6. Juni respektive
31. Oktober 2025) aufgeschlagen werden.

Mindesteingabemenge:

Die Mindestgrenze für die Beitragsberechtigung
beträgt pro Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller
50'000 Eier.

4. Bedingungen, Auflagen, Hinweise

- a. Die Anmeldeformulare (siehe Ziffer 2) müssen rechtsgültig unterzeichnet dem BLW per E-Mail an inbox@blw.admin.ch eingereicht werden bis am:
 - 8. Mai 2025 (für die Aufschlagsaktion 1);
 - 7. August 2025 (für die Aufschlagsaktion 2) und
 - 19. Juni 2025 (für die Verbilligungsaktion 1);
 - 4. September 2025 (für die Verbilligungsaktion 2);
- b. Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller meldet dem BLW, zusammen mit der Anmeldung, die Anzahl der von ihr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 direkt von Eierproduzentinnen und -produzenten (ohne Zukäufe aus dem Handel) gesammelten oder sortierten Eier (inklusive Nebensorten), aufgeteilt nach den Haltungsarten Boden-, Freiland- und Biohaltung. Gestützt auf diese Angaben aller Gesuchstellenden zur Produktionsmenge, wird das BLW vor der Schlussabrechnung der Marktentlastungsmassnahmen den individuellen «Marktanteil» je Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller an der gesamten gemeldeten Produktionsmenge berechnen. Dieser «Marktanteil» wird für die Kürzung der Beiträge benötigt, falls gesamthaft mehr Beiträge an Aufschlags- und Verbilligungsaktionen beantragt werden, als finanzielle Mittel zu Verfügung stehen (siehe Ziffer 5). Die von den Gesuchstellenden gemeldeten Angaben werden vom BLW nicht publiziert.
- c. Das BLW behält sich vor, Kontrollen bei Aufschlagsunternehmen bzw. in den von der Verbilligung Gebrauch machenden Unternehmen vorzunehmen. Bei diesen Kontrollen werden auch die Daten zu den gemeldeten Produktionsmengen (siehe Buchstabe b) überprüft.
- d. Nach Abschluss der Aufschlagsaktionen muss die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung (siehe auch Ziffer 2) beim BLW einreichen. Die Einreichungsfrist für diese Bescheinigung ist für die Aufschlagsaktion 1 der 27. Juni 2025 und für die Aufschlagsaktion 2 der 21. November 2025 (Datum des Poststempels). Verspätet eingereichte Bescheinigungen werden nicht berücksichtigt.
- e. Nach Abschluss der beiden Verbilligungsaktionen muss die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller bis spätestens am 7. November 2025 (Datum des Poststempels) pro Abnehmer (Endverkäufer der Eier) einen vom Abnehmer unterschriebenen Nachweis (siehe auch Ziffer 2) beim BLW einreichen. Verspätet eingereichte Nachweise werden nicht berücksichtigt.
- f. Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller regelt den Ankauf der aufzuschlagenden bzw. zu verbilligenden inländischen Konsumei mit den Marktpartnern.

5. Abrechnung und Publikation der Ergebnisse

Die Aufschlagsaktionen 1 und 2 sowie die Verbilligungsaktionen 1 und 2 werden zusammen abgerechnet und gegen Anfangs Dezember 2025 ausbezahlt. Sollten **dabei je Massnahme** mehr Beiträge beantragt werden, als finanzielle Mittel zur Verfügung stehen (nach der Umlagerung allfälliger Restmittel bei einer Massnahme), würden die Beiträge, pro Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller und je Massnahme gekürzt.

Bei einer Kürzung entspricht der berechnete «Marktanteil» nach Ziffer 4 Buchstabe b dem berechtigten Anteil je Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller am Gesamtbetrag je Massnahme (siehe Ziffer 3 Buchstabe a und b). Allfällige verbleibende Restmittel von Gesuchstellenden, welche unter ihrem maximalen Anteil am Gesamtbetrag bleiben, werden erneut nach «Marktanteilen» auf die Gesuchstellenden verteilt, deren Beiträge gekürzt werden mussten. Für die Berechnung der «Marktanteile» werden nur Gesuchstellende berücksichtigt, die effektiv auch aufgeschlagene und/oder verbilligte Konsumeier bescheinigt haben.

Nach Abschluss der Aufschlagsaktion 1 und nach Abrechnung aller Aktionen wird das BLW die Gesamtzahl aufgeschlagener und verbilligter Konsumeier auf seiner Website (www.blw.admin.ch) → Themen → Tierische Produkte → Eier und Eiprodukte → Aufschlags- und Verbilligungsaktionen Eier publizieren.

Auskunftsperson

Für Auskünfte steht Ihnen

Herr H.P. Lüthi (Telefon: 058 462 25 08; E-Mail: hanspeter.luethi@blw.admin.ch)

zur Verfügung.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht